
LERCHENBERG EXTRA

STADTTEILNACHRICHTEN
November 2007



Wir setzen hiermit unsere Veranstaltungsreihe fort. Mitbürgerinnen und Mitbürger gewähren uns Einblick in ihr berufliches und ehrenamtliches Tätigkeitsfeld. Mehr voneinander zu wissen und sich somit besser zu kennen, dies fördert auch das Zusammenleben.

7. Lerchenberg-Dialog

Thema

Münzen erzählen Geschichte(n)

Referent

Dr. Konrad Bech

An Hand von Dias hervorragender Münzen der frühen römischen Kaiser läßt Dr. Konrad Bech die Taten und Eigenheiten dieser Herrscher wieder lebendig werden. Auch die Varusschlacht und Nero als Künstler spielen eine Rolle. Einige römischen Gepräge sind auch in natura zu bewundern.

Donnerstag, 22. November 2007 um 19:30 Uhr

im Bürgerhaus, Hebbelstrasse 2
Lerchenbergzimmer

Wir laden Sie mit Ihren Freunden und Bekannten herzlich ein. CDU Mainz-Lerchenberg.

Öffentliche Veranstaltung

-

Öffentliche Veranstaltung

Straßenreinigungsgebühr

Die den Lerchenberger Hausbesitzern zugestellten Gebührenbescheide haben schon zu viel Verdruß geführt. **Ortsvorsteher Werner Busch** hatte zur Vorbereitung der Ortsbeiratssitzung am 8.11. die Sprecher der im Ortsbeirat vertretenen Parteien zu einem Meinungsaustausch mit Vertretern des städt. Rechtsamtes und des Entsorgungsbetriebs ins Bürgerhaus eingeladen. **Nach ausführlicher Diskussion kamen die Ortsbeirats-**

mitglieder zu der übereinstimmenden Auffassung, daß die von der Stadt nun geänderte Gebührenverteilung ungerecht und wieder rückgängig zu machen ist. Ortsvorsteher Werner Busch bedauerte, daß die Stadtverwaltung die Ortsverwaltung nicht vor der Änderung des Berechnungsverfahrens eingeschaltet hat. CDU und SPD haben daher den folgenden gemeinsamen Antrag für den Ortsbeirat vorgelegt, der am 8.11. einstimmig verabschiedet wurde.

(Fortsetzung Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Aus dem Ortsbeirat Lerchenberg

Gemeinsamer Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats am 8. November 2007 zur Gebührenveranlagung für die Straßenreinigung

Die Stadtverwaltung – Entsorgungsbetrieb – möge prüfen, ob die unter Bezugnahme auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. März 2007 – 7 A 11436/05.OVG– erteilten neuen Veranlagungsbescheide zu den Kosten der Straßenreinigung für die Jahre 2005, 2006 und 2007 zurückzunehmen sind.

Hilfsweise wird die Stadt Mainz gebeten, bei der Landesregierung Rheinland-Pfalz vorstellig zu werden mit dem Ziel, über eine entsprechende Regelung im Landesstraßengesetz die Heranziehung der sog. Hinterlieger zu den Kosten für die Reinigung der von ihnen genutzten nächstgelegenen befahrbaren Straße zu ermöglichen.

Begründung:

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz hat im Jahr 2007 zahlreichen Grundstückseigentümern in Mainz Lerchenberg neue Gebührenbescheide für die Kosten der Straßenreinigung in den Jahren 2005, 2006 und 2007 erteilt. Darin wurden unter Bezugnahme auf das o. a. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die nur an unbefahrbare Wohnwege angrenzen, von der Gebührenpflicht ausgenommen und gleichzeitig diejenigen Eigentümer, deren Grundstücke unmittelbar an die nächstgelegene befahrbare Straße angrenzen, in vollem Umfang zur Gebührenpflicht herangezogen. Dies führt für die sog. Vorderlieger zu erheblichen Mehrforderungen, die teilweise mehrere Hundert Prozent ausmachen und zu Nachforderungen von teilweise über eintausend Euro.

Mit diesen Bescheiden hat die Stadtverwaltung – Entsorgungsbetrieb – eine jahrzehntelange Rechtspraxis aufgegeben, die von den Lerchenberger Grundstückseigentümern als sinnvoll und gerecht empfunden wurde. Sie hatte nämlich zum Inhalt, auch die sog. Hinterlieger, deren Grundstücke nur an die unbefahrbaren Wohnwege angrenzen, die ihrerseits in eine mit Kraftfahrzeugen befahrbare Straße einmünden, anteilig zu den Kosten der befahrbaren Straße heranzuziehen. Auf diese Weise wurden die Reinigungs-

kosten für die Straße durch die Summe von Vorderliegern und Hinterliegern geteilt.

Die Stadtverwaltung – Entsorgungsbetrieb – beruft sich für ihre neuen Bescheide zu Unrecht auf das o. a. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, das für die anders gelagerte Situation im Stadtteil Mainz-Finthen ergangen ist. Dort ist „auf straßenreinigungsrechtlich als selbständig zu betrachtende Wohnwege abgestellt worden, die aufgrund ihrer Länge und Breite ein selbständiges Gewicht aufweisen“. Ein solches selbständiges Gewicht hat das Gericht für einen Wohnweg in Mainz-Finthen angenommen, der über 60 m lang und 3 bis 4 m breit ist.

Diese Verhältnisse treffen für den Stadtteil Mainz-Lerchenberg generell nicht zu. Der Stadtteil ist seinerzeit nach den Bestimmungen für **Demonstrativbauvorhaben** des Bundesministeriums für Wohnungswesen und Städtebau geplant und errichtet worden, die ihm „nach den Erkenntnissen eines fortschrittlichen Städtebaus in ihrer äußeren baulichen und gärtnerischen Gestaltung den Charakter einer geschlossenen Siedlung“ verleihen.

Dementsprechend besitzen die Wohnwege, an die die meisten Grundstücke angrenzen, auch nur eine Breite von etwa 1,60 m. Diese Gestaltung der Wohnwege verdeutlicht den Gemeinschaftscharakter der Siedlung ebenso wie die Durchleitungen durch die Grundstücke für die gemeinsame Versorgung mit Fernheizung, Telefon, Fernsehkabel sowie die zentralen Müllstandplätze. Die Lerchenberger Wohnwege besitzen also nicht die vom OVG geforderte straßenreinigungsrechtliche Selbständigkeit, sondern sind Bestandteil der Gesamtheit von Wohnwegen und Straße.

Es ist deshalb allein sachgerecht und im Stadtteil Lerchenberg auch rechtlich geboten, grundsätzlich alle Anlieger an den Kosten der Straßenreinigung zu beteiligen und die an die Vorderlieger erteilten Bescheide zu ändern.

Sollte die Stadtverwaltung – Entsorgungsbetrieb – entgegen der Überzeugung und dem Rechtsempfinden der großen Mehrheit der Lerchenberger Bevölkerung bei einer anderen Bewertung des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz bleiben, ist es geboten, entweder über eine Änderung der städtischen Satzung oder **notfalls über eine Initiative zur Änderung des Landesstraßenrechts zu einer gerechten Kostenverteilung für die Kosten der Straßenreinigung in Mainz-Lerchenberg zu gelangen.**

Oberbürgermeister Beutel:

Auf eine entsprechende Eingabe eines als Vorderlieger betroffenen Lerchenberger Bürgers hat der Oberbürgermeister mit Schreiben vom 31. Oktober, eine Kopie davon ist am 12. November in der Ortsverwaltung eingegangen, wie folgt geantwortet:

Die Umstellung der Veranlagungspraxis ist durch die gerichtliche Neubeschreibung des straßenreinigungsrechtlichen Erschließungsbegriffes notwendig geworden. **Da die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist, kann sie eine gerichtlich beanstandete Veranlagung nicht fortführen.** Sie muß sich vielmehr an den Grundsätzen der gerichtlichen Entscheidung orientieren.

Soweit Sie auf einen vom Gericht bestätigten weiten Ermessensspielraum verweisen, sei der Hinweis gestattet, daß damit nicht der Erschließungsbegriff angesprochen wird, sondern die Grundentscheidung des Satzungsgebers, ob er eine Straße gebührenpflichtig reinigt oder der Reinigung durch die Bürger zuführt.

Die Notwendigkeit der Veranlagungsumstellung ergibt sich im Einzelnen aus den folgenden Gründen:

Das Landesstraßengesetz Rheinland – Pfalz enthält in § 17 Abs.3, S. 2 die Ermächtigung an die Gemeinden, die Eigentümer oder Besitzer der an die Straße angrenzenden sowie der durch **die Straße erschlossenen Grundstücke** ganz oder teilweise zu den ihr durch die Straßenreinigung entstehenden Kosten heranzuziehen. Da „Hinterliegergrundstücke“ nicht an die auf Kosten der Stadt gereinigte Straßen angrenzen, könnten sie lediglich als durch die Straße erschlossene Grundstücke gebührenpflichtig sein.

Die Frage, wann ein Grundstück von einer Straße erschlossen ist, beantwortet sich nicht aus gesetzlichen Regelungen, sondern ausschließlich nach dem von der Rechtsprechung herausgearbeiteten straßenreinigungsrechtlichen Erschließungsbegriff.

Während die frühere Rechtsprechung in Anlehnung an den erschließungsbeitragsrechtlichen Begriff davon ausgegangen ist, daß die erschließende Straße rechtlich und tatsächlich die Befahrbarkeit mit einem Kraftfahrzeug erlauben müsse, hat das OVG Rheinland – Pfalz in seiner Entscheidung vom 7.3.2006 **den Erschließungsbegriff dahingehend modifiziert, daß eine straßenreinigungsrechtliche Erschließung schon dann gegeben ist, wenn auch nur ein Zugang zu einem Grundstück eröffnet wird.** Nach Auffassung des OVG's ist jede Erschließungsanlage von einem gewissen Gewicht selbständig, sofern sie nur in einem Minimum die straßenreinigungsrechtliche

Funktion der Erschließung erfüllt, nämlich wenigstens einen Zugang zu einer irgend gearteten wirtschaftlichen Nutzung eines innerörtlichen Grundstücks ermöglicht.

Nach den vorzitierten Ausführungen des Gerichtes, die nicht im Wege eines Revisionsverfahrens vom Bundesverwaltungsgericht korrigiert werden können, **bewirkt also grundsätzlich bereits ein Fußweg die straßenreinigungsrechtliche Erschließung eines Grundstückes.** Damit kommt der Straße, zu der der Fußweg eine Verbindung herstellt, keine Erschließungsqualität für ein innen liegendes Grundstück mehr zu. Entfällt damit der Tatbestand einer Hinterliegersituation, so kann dem unmittelbar an die gereinigte Straße angrenzenden Grundstück nicht mehr die lediglich anteilmäßige Veranlagung nach § 14 Abs.4 der Straßenreinigungssatzung zugute gebracht werden. Infolgedessen ist das an die Straße angrenzende Grundstück mit seiner gesamten Frontlänge zu veranlagern.

Nach alledem bleibt zu prüfen, ob der einzelne Fußweg im Stadtteil Lerchenberg von **hinreichendem Gewicht** ist, um als selbständige straßenreinigungsrechtliche Erschließungsanlage zu gelten.

Hierzu, führt das Gericht aus, wird in der Rechtsprechung gewöhnlich auf die Länge des jeweiligen Weges abgestellt, wobei es nicht auf die Entfernung des betroffenen Grundstückes von der Straße ankommt, sondern auf die Wegelänge insgesamt. Während einer Wegelänge von bis zu 50 m noch kein hinreichendes Gewicht zugemessen wird, wurde im streitigen Falle eine Fußwegelänge von über 60 m für ausreichend erachtet. Bei der Umstellung der Veranlagungspraxis im Stadtteil Lerchenberg wurde die 50 m Grenze zugrunde gelegt.

Abschließend hält das Gericht fest, daß eine Wegelänge von über 60 m und 3 bis 4 m Breite jedenfalls das erforderliche Gewicht für die Einordnung als selbständige Erschließungsanlage hat.

Da im Wesentlichen auf die Länge des jeweiligen Weges abgestellt wird, kann den im konkreten Fall vorliegenden Wegebreiten keine die Erschließungswirkung begrenzende Aussage zugemessen werden. Bei einer rein fußläufigen Erschließung bewirken nach der Beurteilung der Verwaltung auch Wege mit einer geringeren Breite als 3 m, im Falle des Stadtteiles Lerchenberg sind Mindestbreiten von 1,62 m anzutreffen, die straßenreinigungsrechtliche Erschließung.

Mit freundlichen Grüßen
gez: **Jens Beutel**

Solaranlage auf Bürgerhaus

Um den Energieverbrauch und den Ausstoß des klimaschädlichen Gases CO₂ in die Atmosphäre zu senken sowie mit gutem Beispiel voranzugehen, hat der Ortsbeirat auf Antrag der CDU-Fraktion folgenden Antrag beschlossen:

Die Stadtverwaltung wird um Prüfung gebeten:

1. ob das Dach des Bürgerhauses Lerchenberg für die Installation und den Betrieb einer Solaranlage ökologisch und wirtschaftlich geeignet ist.
2. falls ja, ob sie bereit ist, in eigener Trägerschaft oder durch einen externen Investor und Betreiber entweder eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung oder eine Kollektoranlage zur Heizungsunterstützung und Warmwasserbereitung einrichten zu lassen.

Video-Dokumentation

Zwar nicht alle, aber sehr viele Teilnehmer/innen und Besucher/innen der unterschiedlichsten Veranstaltungen unseres **Festwochenendes zur 40-Jahr-Feier** (im Bürgerhaus, im und um das Einkaufszentrum sowie in St. Franziskus) können sich auf der von **Wolfgang Schallon**, Hermann-Hesse-Straße 104, **produzierten DVD** wiederfinden. Interessenten an einer **Kopie können diese bei ihm unter der Rufnummer 06131-7772 bestellen**. Je nach Auflagenhöhe kostet ein Exemplar zwischen 15 und 20 Euro.

Stolpersteine

Auf Veranlassung des Ortsbeirats hat die Stadt in letzter Zeit „Stolperfallen“ durch herausragende Steine aus den Fußwegen beseitigt.

„Nicht nur unseren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern kann es zum Verhängnis werden, wenn sie über Pflastersteine stolpern und zu Fall kommen“ meint Ortsvorsteher **Werner Busch** und bittet „**melden Sie gefährliche „Stolpersteine“ bei der Ortsverwaltung, ☎78171, mit genauer Ortsangabe, wie Straßennamen und Hausnummer.**“

Lerchenberg Chronik

Das kollektive Tagebuch des Lerchenbergs. Der 4. Band ist zum Stadtteiljubiläum erschienen.

GESCHENKIDEE FÜR WEIHNACHTEN

Herausgeber der Chronik ist die CDU Lerchenberg, zusammengestellt wurde sie von **Dr. Ulrich Eicheler**. Er war über 30 Jahre Mitglied des Ortsbeirats, 5 Jahre Ortsvorsteher und 7 Jahre stellvertretender Ortsvorsteher.

Der Preis für den 4. Band: kartonierte Ausgabe, 32,00 Euro, für die Ausgabe in Leinen 65,00 € Erhältlich **bei der Ortsverwaltung** ☎ 7 81 71 und **bei Dr. Eicheler** ☎ 7 16 22. **Beachten Sie das beiliegende ausführliche Faltblatt.**

RÜCKKAUF VON BAND 1 DER CHRONIK

Der vor 31 Jahren veröffentlichte und inzwischen vergriffene erste Band der „Chronik Lerchenberg“ wird immer wieder nachgefragt. Leider ist ein Nachdruck aus finanziellen Gründen nicht beabsichtigt. Um soweit wie möglich Abhilfe zu schaffen, ist die CDU bereit, diesen 1. Band im Rahmen der erneuten Nachfrage zurückzukaufen, wenn bei einem Wegzug, Erbfall oder aus anderen Gründen daran kein Interesse mehr besteht. In diesem Falle wird gebeten, sich an Dr. Eicheler, ☎ 7 16 22, Hebbelstraße 95, zu wenden.

Lerchenberg im Internet

Weitere Informationen über Mainz-Lerchenberg können sie abrufen **unter:**

www.cdu-lerchenberg.de

www.mainz-lerchenberg.de

[www.mainz.de/Leben in Mainz/Stadtteile/](http://www.mainz.de/Leben_in_Mainz/Stadtteile/) und

[www.wikipedia.org/wiki/Mainz-Lerchenberg.](http://www.wikipedia.org/wiki/Mainz-Lerchenberg)

LE EXTRA - Herausgeber CDU Lerchenberg

V.i.S.d.P.: *Rudolf Bödige, Rilkeallee 52*

E-Mail: *r.boedige@mzm-mainz.de*

Redaktion: Rudolf Bödige, Werner Busch, Dr. Ulrich Eicheler, Dr. Klaus Lenhard, Andrea Link, Ingrid Schappert.